

# Hauptsatzung und Geschäftsordnung

*Antrag auf Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wustrow (Wendland) und Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wustrow (Wendland)*

**BUNTE FRAKTION WUSTROW**

29 September 2008

Verfasst von: Markus Schöning

## Hauptsatzung und Geschäftsordnung

---

### *Antrag auf Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wustrow (Wendland) und Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wustrow (Wendland)*

Am 25.10.2006 hat die Bunte Fraktion Wustrow zwei Anträge zur konstituierenden Sitzung am 06.11.2006 bei der Stadtverwaltung eingereicht. Die Anträge befassen sich mit der Hauptsatzung der Stadt und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wustrow.

Die Anträge wurden rechtzeitig 13 Tage vor der Sitzung eingereicht. Beide Anträge wurden formal von der Verwaltung für richtig befunden. Beide Anträge waren von uns in Zusammenarbeit mit der SPD der Stadt Wustrow und der Bürgergemeinschaft statt Bürokratie erarbeitet worden. Beide Anträge wurden per elektronische Post den erreichbaren Ratsmitgliedern (das waren dann 10) zugesandt mit der Bitte, sie in den Fraktionen allen Ratsmitgliedern des neuen Rates zugänglich zu machen.

Trotzdem hat der damalige Bürgermeister S. von der CDU die Anträge nicht auf die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung gesetzt. Dieses ist ein Verstoß gegen den § 39 a der Niedersächsischen Gemeindeordnung, nach dem Ratsmitgliedern das Recht zusteht, Anträge zu stellen. ZITAT aus dem Kommentar zur NGO: "Dieses Antragsrecht ist ein subjektiv-öffentliches Recht und verpflichtet den Bürgermeister, einen Antrag, der den Anforderungen an eine wirksame Willenserklärung genügt und in der von der Geschäftsordnung vorgesehenen Frist von dem Antragsberechtigten gestellt worden ist, auf die Tagesordnung zu setzen." ZITAT ENDE (OVG Lüneburg, Urteil vom 14.02.1984)

Die Begründungen sind dann auch ziemlich an den Haaren herbei gezogen und entbehren jeglicher Wahrhaftigkeit, so dass wir sie hier auch nicht wiederholen werden. Fakt ist: es wurde massiv gegen unsere Rechte verstoßen!

Unsere Intention beim Verzicht auf rechtliche Konsequenzen ist in dem Willen auf gute Zusammenarbeit im neuen Rat zu suchen! Und wir haben den Wechsel an der Ratsspitze schon insoweit in Sondierungsgesprächen vermutet, so dass ein Vorgehen gegen den alten Bürgermeister S. ohnehin wirkungslos gewesen wäre!

Die Anträge waren so gestellt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Bunte Fraktion Wustrow beantragt die Aufnahme der unten stehenden Anträge auf die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung am 06.11.2006.

Redaktionell liegen beiden Anträgen die jeweils alte Fassung von Hauptsatzung und Geschäftsordnung zugrunde, wobei Passagen, die wegfallen sollen, durchgestrichen sind und Passagen, die neu aufgenommen werden sollen, **fett** markiert sind.

Dieses Schreiben hat einen Umfang von zwölf Seiten, die unten rechts durchgehend nummeriert sind!

#### **A) Antrag der Bunten Fraktion Wustrow an den Rat der Stadt Wustrow (Wendland)**

**Der Rat der Stadt Wustrow (Wendland) beschließt, die Hauptsatzung der Stadt Wustrow (Wendland) entsprechend der unten aufgeführten Veränderungen neu zu fassen.**

#### Hauptsatzung der Stadt Wustrow (Wendland)

##### §1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt Wustrow (Wendland)“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lüchow (Wendland).

##### §2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Wustrow zeigt: In Blau ein breiter silberner Balken, belegt mit einem Eisenhut, der fächerförmig mit 9 Pfauenfedern besteckt ist.
- (2) Die Farben der Stadt sind Blau-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Wustrow (Wendland)“.

##### §3 Zuständigkeit und Aufgaben des Rates

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Absatz 1 Ziffer 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 250,- EURO übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 40 Absatz 1 Ziffer 18 NGO mit Ratsmitgliedern **oder** sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Stadtdirektor beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und deren Vermögenswert 250,- EURO nicht übersteigt.
- (3) Der Rat erfüllt seine Aufgaben gemäß § 31 und § 40 Absatz 1 Nr. 1 bis 18, Absatz 2 und Absatz 3 NGO.**
- (4) Die Stadt Wustrow (Wendland) erfüllt ihre Aufgaben nach den in der Agenda 21 beschriebenen Grundsätzen einer nachhaltigen, ökologischen und sozial gerechten Entwicklung. Im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern wird zu diesem Zweck ein Maßnahmenkatalog (Lokale Agenda) nach den Möglichkeiten der Stadt aufgestellt und fortgeschrieben.**

##### §4 Vertreter/in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird durch die/den 1. stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister vertreten. Ist diese/dieser verhindert, so tritt an ihre/seine Stelle die/der 2. stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister.

##### §5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.

(3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.

(4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Wustrow (Wendland) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dieses gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelf- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss **Rat** übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Absatz 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. **Absatz 4 und 5 sind zu beachten.**

#### § 8 Geschäfte der laufenden Verwaltung

In der Stadt Wustrow (Wendland) gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere,

a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.

b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,

Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben,

Verfügung über Deckungsreserven,

Stundung von Forderungen,

Erteilung von Prozessvollmachten,

Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor dem ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten,

Löschungsbewilligungen,

Abtretungserklärungen,

Vorrangseinräumung.

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenze nicht überschritten werden:

Bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen 10.000,-DM,

Bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 2.500,- DM,

Bei Verfügungen über das Gemeindevermögen 500,- DM, 250,- EURO,

Bei der Bestellung von Erbbaurechten bis zum Jahreszinsbetrag von 100,- DM,

Bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt 4.000,- DM, 500,- EURO,

Bei Niederschlagung von Forderungen 2.000,- DM, 1.000,- EURO

Bei Erlass von Forderungen 100,- DM,

Bei Stundungen von Forderungen 500,- DM, 250,- EURO

Bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) 10.000,- DM,

Bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen 2.000,- DM.

d) Abgabe von Verpflichtungserklärungen im Rahmen von Bewilligungsverfahren.

### **§9 Verwaltungsausschuss**

**(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.**

**(2) Der Verwaltungsausschuss erledigt seine Zuständigkeiten gemäß § 57 Absatz 1 NGO. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Wustrow (Wendland) ist zu beachten.**

### **§10 9 Unterzeichnungsbefugnis**

(1) Der Schriftverkehr der Stadt wird unter der Bezeichnung „Stadt Wustrow (Wendland)“ geführt.

(2) Satzungen und Verordnungen sowie verpflichtende Erklärungen nach § 63 Absatz 2 NGO sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. **Bei Verhinderung der/des Bürgermeisterin/ Bürgermeisters tritt an seine Stelle eine/ein stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister.**

### **§ 11 10 Öffentliche Bekanntmachungen, Einwohnerversammlung**

(1) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen Bekanntmachungen in der Elbe-Jeetzelt-Zeitung. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang im amtlichen Aushangkasten der Stadt Wustrow (Wendland).

(2) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß Absatz (1) mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 12 11 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Wustrow vom Juli 1972 sowie die Änderungssatzungen vom 13. Januar 1978 und April 1979 **treten alle bisherigen Hauptsatzungen der Stadt Wustrow (Wendland) außer Kraft.**

## B) Antrag der Bunten Fraktion Wustrow an den Rat der Stadt Wustrow (Wendland)

Der Rat der Stadt Wustrow (Wendland) beschließt, die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wustrow (Wendland) entsprechend der unten aufgeführten Veränderungen neu zu fassen.

### Geschäftsordnung des Rates der STADT WUSTROW (WENDLAND)

Auf Grund des § 50 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVB1. Seite 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wustrow (Wendland) am 6. November 2001 **6. November 2006** folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### I. Abschnitt: Rat

##### §1 Einberufung des Rates

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister lädt die Ratsfrauen und Ratsherren schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Änderungen hinsichtlich der Anschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse haben die Ratsfrauen/Ratsherren umgehend der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen.

**Die Ratsfrauen und Ratsherren sind über die Tagesordnung so zu informieren, dass sie sich sachgerecht auf die zu beratenden Gegenstände vorbereiten können. Als Mindestvorgabe sollte eine summarische oder schlagwortartige Bezeichnung der Gegenstände aufgeführt werden.**

(2) Die gesetzliche Ladungsfrist von einer Woche kann in Eilfällen bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates sind in der Elbe-Jeetzel-Zeitung bekannt zu machen. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang im amtlichen Aushangkasten der Stadt Wustrow (Wendland) am Gemeinschaftshaus.

##### §2 Anträge zur Tagesordnung

(1) Jede Ratsfrau/Jeder Ratsherr hat das Recht, schriftliche Anträge zur Aufnahme von Beratungsgegenständen zu stellen. Die Anträge müssen spätestens zwölf Tage vor der Sitzung des Rates bei der Verwaltung mit Begründung eingereicht werden, sofern nicht bei Eilfällen eine Abkürzung der Frist gerechtfertigt ist.

Die Anträge sind mit der Ladung, ggf. mit dem Nachtrag zur Tagesordnung, den Ratsfrauen und Ratsherren bekannt zu geben. § 41 Absatz 4 NGO und 57 Absatz 1 NGO sind ggf. zu beachten.

(2) Der Rat kann beschließen, sich mit Anträgen zur Tagesordnung in der Sache nicht zu befassen.

(3) Die Tagesordnung kann, auch wenn kein dringlicher Fall vorliegt, bei Anwesenheit sämtlicher Ratsfrauen und Ratsherren (32 Absatz 1 NGO) einstimmig erweitert werden. § 41 Absatz 4 NGO und 57 Absatz 1 NGO sind ggf. zu beachten. Auf § 41 Absatz 3 Satz 3 NGO wird hingewiesen.

§ 57 NGO ist zu beachten. § 41 Absatz 4 NGO ist insoweit zu beachten, als das diese Möglichkeit zur Erweiterung der Tagesordnung nicht dazu genutzt wird, die Öffentlichkeit zu täuschen.

Die Erweiterung der Tagesordnung in dringlichen Fällen regelt § 41 Absatz 3 Satz 3 NGO. Als dringlich sind solche Gegenstände anzunehmen, wenn vor der Sitzung kein Terminaufschub in der Sache möglich ist und ein materieller Schaden von einigem Gewicht zu erwarten ist und auch unter Beachtung einer verkürzten Ladungsfrist keine weitere Sitzung mehr möglich ist.

(4) Ohne eine erfolgte Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss ist über die Anträge nach den Absätzen 1 und 3 nur eine Beratung oder Information - nicht Beschlussfassung - im Rat zulässig. Wenn jedoch sämtliche Mitglieder des Verwaltungsausschusses anwesend sind, kann die Sitzung für eine Sitzung des Verwaltungsausschusses unterbrochen werden. Auch die Beschlussfassung über öffentlich zu behandelnde Anträge ist nur dann rechtmäßig, wenn zuvor die Bekanntmachung gemäß § 41 Absatz 4 NGO erfolgt ist. Dieses gilt nicht, wenn die Bekanntmachung wegen tatsächlicher Unmöglichkeit nicht erfolgen konnte.

(5) Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jeder Ratsfrau/jedem Ratsherrn wieder aufgenommen werden.

(6) Anträge, deren Verwirklichung eine sachliche und fachliche Überprüfung oder die Bereitstellung von Mitteln erfordern, sind in den zuständigen Fachausschüssen vorzubereiten.

**(Anmerkung: bleibt eingefügt, da zukünftig vielleicht doch Fachausschüsse gebildet werden sollen!)**

(7) Änderungs- und Zusatzanträge zu einem Tagesordnungspunkt kann jede Ratsfrau/jeder Ratsherr in der Sitzung stellen. Auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind Änderungs- oder Zusatzanträge schriftlich formuliert vorzulegen, bevor darüber beraten und entschieden wird.

Änderungs- und Zusatzanträge in diesem Sinne sind nur solche Anträge, die den ursprünglichen Antrag einengen oder erweitern. Über den Antrag, der inhaltlich am stärksten von der Vorlage abweicht, wird zuerst abgestimmt.

### §3 Öffentlichkeit der Sitzung/Einwohnerfragestunde

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist während der Beratung und bei der Entscheidung über einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dieses das öffentliche Wohl erfordert oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag einer Ratsfrau/eines Ratsherrn wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.

**Es gilt der Grundsatz des § 45 Satz 1 NGO, dass alle Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. § 45 Satz 2 NGO und § 65 NGO sind zu beachten.**

(2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreterinnen und Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen.

Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalles oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen/Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.



(3) Aufzeichnungen auf Tonträger sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates zugelassen werden. Jede Ratsfrau/Jeder Ratsherr kann jederzeit verlangen, dass ihre/seine Ausführungen nicht auf Tonträger aufgenommen werden.

(4) Vor Beginn einer öffentlichen Sitzung des Rates und nach Schließung der öffentlichen Sitzung des Rates soll in der Regel eine Einwohnerfragestunde stattfinden, die jeweils bis zu 15 Minuten dauert. Die Fragestunde wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister geleitet. Zur öffentlichen Einwohnerfragestunde kann jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt Fragen an den Rat oder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister richten, die Angelegenheiten der Stadt betreffen. Die Fragen sollen spätestens am 4. Arbeitstage vor der Sitzung des Rates schriftlich bei der Stadtverwaltung eingereicht werden; sie werden in der Regel in dieser Sitzung beantwortet.

Mündliche Anfragen sind auch zulässig und werden nach Möglichkeit auch sofort beantwortet. Offen gebliebene Fragen werden in der nächsten Sitzung des Rates bzw. innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet. Eine Diskussion über die in der Fragestunde gestellten Fragen und die gegebenen Antworten findet in der Sitzung des Rates nicht statt. Der Fragestellerin/Dem Fragesteller ist eine Zusatzfrage zum selben Thema zu gestatten.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beantwortet die an den Rat und an sie/ihn gestellten Fragen. Sie/Er kann sie zur Beantwortung an andere Ratsfrauen/Ratsherren oder an eine/einen teilnehmende/n Samtgemeindebedienstete/n weitergeben.

#### §4 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- c) Genehmigung der Niederschrift
- d) Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt Wustrow (Wendland)
- e) Ausschussberichte
- f) Behandlung der Tagesordnungspunkte
- g) Behandlung der sonstigen Anträge einschließlich etwaiger Dringlichkeitsanträge
- h) Mitteilungen der Verwaltung
- i) Behandlung von Anfragen und Anregungen aus der Mitte des Rates
- j) Beratung und Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
- k) Schließung der Sitzung

#### §5 Vorsitz

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/Er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung.



(2) Sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter bzw. ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz der/des ältesten Anwesenden, hierzu bereiten Ratsfrau/Ratsherrn für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Falls die Bürgermeisterin/der Bürgermeister selbst einen Antrag stellen, begründen, sich an der Erörterung eines anderen Antrages beteiligen oder zu einem Beratungsgegenstand selbst Stellung nehmen will, so soll sie/er den Vorsitz vorübergehend ihrer/seiner Stellvertreterin/ihrer/seinem Stellvertreter bzw. einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter übergeben.

#### §6 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können von Ratsfrauen/Ratsherrn jederzeit während der Sitzung des Rates gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:

- a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- b) Verweisung an einen Ausschuss oder die Verwaltung
- c) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste
- d) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- e) Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes
- f) Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung
- g) Übergang zur Tagesordnung

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt je einer Ratsfrau/einem Ratsherrn der Fraktionen/Gruppen Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/Er lässt darauf über den Antrag durch den Rat abstimmen.

#### §7 Redeordnung

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Aussprache über jeden einzelnen Punkt.

(2) Reden darf nur, wer das Wort von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen der sich zu Wort gemeldeten Person aufruft; bei gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet sie/er nach ihrem/seinem Ermessen. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat. Jede Ratsfrau/Jeder Ratsherr kann die Bürgermeisterin/den Bürgermeister um die Zulassung einer Frage an die Rednerin/den Redner ersuchen. Die Absicht ist durch Handaufheben mit dem Hinweis "Zwischenfrage" anzuzeigen. Die Rednerin/Der Redner kann die Zulassung der Frage ablehnen.

(3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 44 NGO obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.

(4) In der öffentlichen Sitzung des Rates hat sich jede Rednerin/jeder Redner bei ihren/seinen Ausführungen zu erheben.

(5) Die Redezeit beträgt in der Regel bis zu fünf Minuten. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.

(6) In derselben Angelegenheit soll eine Ratsfrau/ein Ratsherr nicht öfter als zweimal das Wort erhalten.

(7) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann jederzeit die Aussprache unterbrechen.

(8) Jede Ratsfrau/Jeder Ratsherr darf nur den zur Erörterung stehenden Punkt behandeln oder sich zur Geschäftsordnung äußern.

(9) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann zur zweckmäßigen Gestaltung der Beratung begründet die Reihenfolge der Wortmeldungen ändern.

(10) Einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Schließen der Rednerliste darf nur eine Ratsfrau/ein Ratsherr stellen, die/der sich nicht an der Debatte beteiligt hat. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte oder Schließen der Rednerliste angenommen, sind nur noch die vorliegenden Wortmeldungen abzuhandeln.

#### §8 Anhörungen

(1) Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 7 Absatz 5 entsprechend.

(2) Beschließt der Rat, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt einschließlich der nach § 26 NGO von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 7 Absatz 5 entsprechend. Eine Diskussion findet nicht statt.

#### §9 Persönliche Erklärungen

Einer Ratsfrau/Einem Ratsherrn, die/der sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Die Ratsfrau/Der Ratsherr darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie/ihn gerichtet wurden und/oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie/Er darf nicht länger als fünf Minuten sprechen.

#### § 10 Ordnung in den Sitzungen

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister übt das Hausrecht während der Sitzungen aus. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von ihr/ihm sofort zu rügen.

(2) Verstößt eine Ratsfrau/ein Ratsherr gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Ratsfrau/den Ratsherrn unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls sie/er vom Beratungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen. Folgt die Ratsfrau/der Ratsherr dieser Ermahnung nicht, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihr/ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einer Ratsfrau/einem Ratsherrn das Wort entzogen, so darf sie/er zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen/Gruppen vorzeitig schließen.

## § 11 Abstimmungen und Wahlen

(1) Für die Abstimmung sind folgende Formen vorgesehen:

- a) Handaufheben
- b) Namentliche Abstimmung
- c) Geheime Abstimmung

(2) In der Regel wird durch Handaufheben abgestimmt.

(3) Namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von einer Fraktion oder Gruppe beantragt wird. Dabei sind die Namen für und gegen den Antrag sowie die Stimmenthaltungen in der Niederschrift festzuhalten.

(4) Geheime Abstimmung findet in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von mindestens drei Ratsfrauen/Ratsherren, einer Fraktion oder Gruppe statt.

Mit der Stimmenzählung beauftragt die Bürgermeisterin! der Bürgermeister drei Ratsfrauen/Ratsherren, die verschiedenen Fraktionen oder Gruppen angehören sollen.

(5) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Beratungsgegenstand vor, ist zunächst über einen Antrag auf geheime Abstimmung und danach erst über einen Antrag auf namentliche Abstimmung zu entscheiden.

(6) Die Durchführung von Wahlen regelt § 48 NGO. Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

## § 12 Anfragen und Anregungen

(1) Jede Ratsfrau/Jeder Ratsherr ist berechtigt, Anfragen und Anregungen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Um die notwendigen Ermittlungen anstellen zu können, sollten Anfragen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung des Rates bei der Verwaltung schriftlich eingereicht werden. Die Anfragen und Anregungen werden nicht zur Aussprache gestellt, es sei denn, dass der Rat dieses mit Mehrheit beschließt.

(2) Die/Der Befragte kann die sofortige Beantwortung einer mündlichen Anfrage ablehnen, wenn sie/er die hierfür erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung hat oder der Gegenstand zu schwierig ist. In diesem Falle ist die Antwort binnen sieben Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen oder in der nächsten Sitzung des Rates zu erteilen.

(3) Bei Anfragen/Anregungen ist zu beachten, dass diese, soweit das öffentliche Wohl betroffen ist oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sind, in nichtöffentlicher Sitzung gestellt/gegeben werden.

## § 13 Niederschrift

(1) Für die Abfassung der Niederschriften gilt § 49 NGO.

(2) Jede Ratsfrau/Jeder Ratsherr kann verlangen, dass ihre/seine Ausführungen in der Niederschrift kurz gefasst - wie von ihr/ihm formuliert - festgehalten werden.

(3) Die Niederschrift ist in einer der nächsten Sitzungen zu genehmigen. Einwendungen dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes und des Inhaltes der

Beschlüsse richten. Von einer erneuten Beratung und sachlichen Änderung der Beschlüsse ist abzusehen.

(4) Je eine Abschrift der Niederschrift ist allen Ratsfrauen und Ratsherren zu übersenden.

(5) Die Niederschriften sind, soweit sie vertrauliche Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

#### §14 Fraktionen und Gruppen

Der Zusammenschluss von Ratsfrauen und Ratsherren zu Fraktionen oder Gruppen wird mit der schriftlichen Mitteilung an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister wirksam. Dabei sind die Namen der Vorsitzenden oder Gruppensprecher sowie der Mitglieder anzugeben. Ebenso sind die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe sowie Veränderungen der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.

### II. Abschnitt: Verwaltungsausschuss

#### § 15 Verfahren des Verwaltungsausschusses

(1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des 1. Abschnittes, die für den Rat anzuwenden sind, mit Ausnahme des § 3 Absatz 4 und des § 8 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

(2) Abweichend von § 5 Absatz 3 ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister berechtigt, sich an der Erörterung und Beratung zu beteiligen.

#### § 16 Einberufung und Teilnahme

(1) Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage. Sie kann in Eilfällen bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(2) Einladung und Tagesordnung sind den übrigen Ratsfrauen und Ratsherren, die nicht dem Verwaltungsausschuss angehören, in Abschrift mit dem Vermerk "nachrichtlich" zuzuleiten. **Sie dürfen als Zuhörer an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilnehmen.**

(3) Ist ein Mitglied des Verwaltungsausschusses verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so benachrichtigt sie/er unverzüglich ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihren/seinen Stellvertreter und übermittelt ihr/ihm die Sitzungsunterlagen.

(4) Es wird in der Regel durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zwei **eines** stimmberechtigten Mitgliedern **Mitglieds** ist namentlich oder geheim abzustimmen. Treffen beide Anträge zusammen, dann hat die geheime Abstimmung den Vorrang.

#### § 17 Niederschrift

(1) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden **wird** allen Ratsfrauen und Ratsherren zugeleitet.

(2) Die Niederschriften des Verwaltungsausschusses sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

### III. Abschnitt: Ausschüsse des Rates

**(Anmerkung: bleibt eingefügt, um bei eventueller Etablierung eines Ausschusses nicht die ganze GO wieder umschreiben zu müssen!)**

### § 18 Verfahren der Ausschüsse

(1) Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Vorschriften des 1. Abschnittes, die für den Rat anzuwenden sind, mit Ausnahme des § 3 Absatz 4 entsprechend, so weit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

(2) Abweichend von § 5 Absatz 3 ist die/der Ausschussvorsitzende berechtigt, sich an der Erörterung und Beratung zu beteiligen.

(3) Soweit es gewünscht wird, trägt die/der Ausschussvorsitzende oder eine Vertreterin/ein Vertreter der Verwaltung als Berichterstatterin/Berichterstatter dem Ausschuss den Gegenstand der Beratung kurz vor.

(4) Stellvertretende Ausschussmitglieder gelten bei der Feststellung der Vollzähligkeit eines Ausschusses als Vollmitglieder.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

### § 19 Bildung von Ausschüssen

(1) Der Rat legt in seiner ersten Sitzung fest, welche Ausschüsse gemäß § 51 NGO gebildet werden.

(2) Die Fraktion oder Gruppe, die den Ausschussvorsitz beansprucht, benennt aus der Mitte der Ausschüsse eine Ratsfrau oder einen Ratsherrn zur/zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

### § 20 Einberufung

(1) Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist mit Zustimmung der/des Ausschussvorsitzenden bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(2) Die Ratsfrauen und Ratsherren, die einem der gebildeten Ausschüsse nicht angehören, erhalten jeweils eine Einladung und Tagesordnung in Abschrift mit dem Vermerk

### § 21 Teilnahme an den Ausschusssitzungen

Die Fraktionen/Gruppen regeln die Vertretung der von ihnen bestimmten Ausschussmitglieder. Bei Verhinderung haben die Ausschussmitglieder entsprechend dieser Regelung für ihre Vertretung zu sorgen.

### § 22 Niederschrift über die Sitzungen der Ausschüsse

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Ratsfrauen und Ratsherren zuzuleiten. Außerdem erhalten die berufenen beratenden Mitglieder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören.

### § 23 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Vorschriften für die Ausschüsse des Rates finden entsprechende Anwendung für die Ausschüsse, die auf Grund besonderer Rechtsvorschriften gebildet worden sind, soweit die speziellen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmen.

#### IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

##### §24 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat, der Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse des Rates können im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

##### § 25 In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 17. Dezember 1996 **06. Dezember 2001** aufgehoben.

Wustrow (Wendland), 6. November 2001 **6. November 2006**

Stadt Wustrow (Wendland)

Die Anträge waren - wie gesagt - mit der BsB und der SPD abgesprochen und somit in einer Ratssitzung mehrheitsfähig gewesen. Allerdings wurden die Anträge in einer interfraktionellen Sitzung von der Verwaltung zerredet und es wurden dann wieder alte, rechtswidrige Passagen vor allem in die GO aufgenommen.

Die BsB und die SPD sind hier klassisch eingeknickt. Die abgesprochene Vereinbarung wurde von ihnen nicht eingehalten.

Wir haben in der Sitzung am 11.12.2006 nur die HS mitgetragen. Sie enthält unser wichtiges Anliegen eines ratsoffenen VAs und auch der Lokale-Agenda-21-Passus ist aufgenommen.

Die Geschäftsordnung haben wir abgelehnt, da wichtige Verwaltungsgerichtsurteile und Anmerkungen des Kommentators der NGO nicht aufgenommen wurden.

Die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung in neuester Fassung sind in der Infothek auf unserer Internetseite dokumentiert!

[Zurück zur Startseite](#)